

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

4. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

Dauer der Ausbildung.

§ 2.

Die Ausbildung der Lehrerinnen umfaßt einen dreijährigen Lehrgang. Nur für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

Vergl. die Bmfg. Seite 97 ff.

Einfache Verhältnisse werden in der Regel an denjenigen Schulen bestehen, an denen die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden so gering ist, daß die Lehrerin nicht voll beschäftigt werden kann.

§ 3.

Das Unterrichtsministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

4. Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 7. April 1925 — ABl. Nr. 19.

Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar.

Zum Vollzug des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen ergeht folgende

Schulordnung.

Wegen des Datums der VD. vergl. Seite 98.

Schuljahrbeginn.

§ 1.

Das Schuljahr beginnt und endet jeweils an Ostern. Die Aufnahme findet nach Bedarf statt und hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab, deren Zeitpunkt jeweils durch das Unterrichtsministerium im Amtsblatt bekanntgegeben wird.

Aufnahmebedingungen.

§ 2.

Bedingungen für die Aufnahme sind neben dem Nachweis voller Gesundheit und dem Bestehen der Aufnahmeprüfung

1. für den dreijährigen Lehrgang:
 - a) Alter von 17 bis 25 Jahren,
 - b) Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Höheren Mädchenschule oder einer gleichartigen Vorbildung (vergleiche § 5 I Ziffer 3),
2. für den einjährigen Lehrgang:
 - b) Nachweis einer ordnungsgemäßen Volksschulbildung,
 - c) Nachweis einer angemessenen Weiterbildung in Handarbeiten und Zeichnen.

Anmeldung zur Aufnahmeprüfung.

§ 3.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung ist an die Leitung des Handarbeitslehrerinnenseminars in Karlsruhe zu richten. Beizufügen sind:

1. ein von der Bewerberin selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf mit genauen Angaben über Name, Stand und Wohnort der Eltern, über Religionsbekenntnis und Bildungsgang, namentlich über die in § 5 I Ziffer 3 geforderte Weiterbildung,
2. Geburtschein und Zeugnis der Wiederimpfung,
3. Zeugnisse über die genossene Schul- und Weiterbildung,
4. ein Leumundszeugnis,
5. ein bezirksärztliches Zeugnis über körperliche Beschaffenheit und Gesundheitszustand,
6. die schriftliche, vom Bürgermeiisteramt beglaubigte Erklärung, daß die Mittel zur Ausbildung als Handarbeitslehrerin vorhanden sind und bereitgestellt werden. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter diese Erklärung abzugeben und seine Einwilligung zu erteilen.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung trifft das Unterrichtsministerium.

Anforderungen für die Aufnahmeprüfung.

§ 5.

(1) In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

I. Von den Bewerberinnen für den dreijährigen Lehrgang:

1. In Handarbeit: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte und Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfannähen; Einnähen eines Flickes; Wäschezeichen mittels Stiel- und Kreuzstiches, Zusammennähen zugechnittener Wäschestücke mit der Hand und der Nähmaschine; Wäschestopfen; eine schwierigere Häkel- und Strickarbeit nach Vorlage; Schnittzeichnen und Zuschneiden nach Körpermaßen.
2. In Zeichnen: Perspektivische Darstellung von einfachen Naturgegenständen (Geräte, Gefäße, Pflanzen und dergleichen) mittels Bleistift und in einfacher Farbgebung mit Wasserfarben. Übung im Darstellen von geometrischen Körpern und deren Mantelabwicklungen mit Bleistift, Zirkel, Winkel und Reißchiene; Übung im freien Zeichnen

nach Natur (einfaches Stilleben, Naturausschnitte und dergleichen) in Bleistift, auch einfache farbige Wiedergabe; Übung im Kohle- und Kreidezeichnen.

3. In den allgemein bildenden Fächern von den Prüflingen, denen die in § 2 Ziffer 1 b vorgesehenen Zeugnisse fehlen:
 - a) im Deutschen: Vertrautheit mit einigen Werken der deutschen Literatur,
 - b) im Rechnen: das bürgerliche Rechnen im vollen Umfang.

II. Von den Bewerberinnen für den einjährigen Lehrgang:

1. In Handarbeiten: Das Anfertigen eines einfachen Gegenstandes mit Anwendung verschiedener Nähstiche, Nähte, Säume sowie mit einfacher Verzierung; Knopfloch, Knopfannähen; eine einfache Häfel- und Strickarbeit nach Vorlage; Nähen einer Naht mit der Nähmaschine. Einnähen eines einfachen Flickes; einfaches Wäschezeichnen mittels Stiel- und Kreuzstiches.
2. Im Zeichnen: Das Nachzeichnen eines einfachen Ornaments, das mit der weiblichen Handarbeit in Beziehung steht; Kenntnis der Farben.
3. In den allgemein bildenden Fächern: die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Volks- und Fortbildungsschulen vermittelt werden.
 - (2) Jede der beiden Gruppen hat entsprechende Aufgaben in Deutsch (Auffatz) und Rechnen schriftlich zu bearbeiten.
 - (3) Die Lehrer(er)innenversammlung des Handarbeitslehrerinnenseminars hat dem Unterrichtsministerium für die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben in Deutsch und Rechnen Vorschläge zur Auswahl zu unterbreiten.

Arbeitsstoffe für die Aufnahmsprüfung.

§ 6.

Die für die Prüfung notwendigen Arbeitsstoffe haben die Teilnehmerinnen zu stellen.

Schlussprüfung.

§ 7.

Am Schlusse der Ausbildung findet eine Abschlussprüfung nach Maßgabe einer vom Unterrichtsministerium erlassenen Prüfungsordnung statt.

Heim für Wohnung und Verpflegung.

§ 8.

(1) Dem Seminar wird ein Heim angegliedert, in welchem Schülerinnen gegen Entgelt Wohnung und Verpflegung erhalten.

(2) Von der Leitung der Anstalt wird eine vom Unterrichtsministerium zu genehmigende Hausordnung erlassen.

Schülerinnen, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen lassen, können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums aus dem Heim ausgeschlossen werden.

Ferien.

§ 9.

Die Dauer der Ferien darf jährlich elf Wochen nicht übersteigen.

Davon sind zwei Wochen in die Weihnachtszeit, etwa drei Wochen in die Zeit vor und nach Ostern, die noch übrigen Wochen in die Pfingstzeit und in den Spätsommer zu legen.

Disziplinarmittel.

§ 10.

(1) An Disziplinarmitteln kommen zur Anwendung:

1. Ermahnungen seitens der Klassenlehrerin und der Anstaltsleiterin,
2. Verweis vor der Lehrer(innen)versammlung,
3. Androhung der Ausweisung, wovon dem gesetzlichen Vertreter Nachricht zu geben ist,
4. Ausweisung, die auf Antrag der Lehrer(innen)versammlung durch das Unterrichtsministerium verfügt wird.

(2) In ganz besonders dringenden Fällen kann die Lehrer(innen)versammlung vorläufig den Ausschluß einer Schülerin aus dem Unterricht und aus dem Heim anordnen.

Anwendung der Schulordnung für die Höheren Lehranstalten.

§ 11.

Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der Anstaltsleiterin, der Klassenlehrer(innen) und Lehrer(innen)versammlung sowie der Ausstellung von Schulzeugnissen, der Zeugnisnoten und der Jahresberichte finden die entsprechenden Bestimmungen für die Höheren Lehranstalten sinngemäße Anwendung.

Schulordnung für die Höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 SchVOBl. Nr. V.

Übergangsbestimmung.

§ 12.

Für die an Ostern 1925 erfolgenden Aufnahmen und die bereits in Ausbildung stehenden Schülerinnen gelten die bisherigen Bestimmungen.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 13.

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft.

Zur vollständigen Ordnung der Verhältnisse fehlt es 3. Zt. noch an einer VO. über den der Ausbildung im Handarbeitsseminar zugrunde zu legenden Lehrplan sowie einer Prüfungsordnung. Beide VO. können um so weniger entbehrt werden, als zur Ablegung der in §§ 1 und 2 der VO. des StM. vorgesehenen Prüfungen auch solche zugelassen werden sollten, die ihre Ausbildung außerhalb des Seminars, teils auf privatem Weg, teils durch Besuch einer entsprechend eingerichteten nichtstaatlichen Ausbildungsanstalt erworben haben. Dieser Weg der Ausbildung darf um so weniger ausgeschlossen werden, als eine staatliche Monopolisierung der Ausbildung im Widerspruch stände nicht nur mit der bis dahin bestandenen Übung, sondern auch mit dem für die Lehrer der Volksschule in dem Gesetz vom 30. März festgesetzten Grundsatz der freien Ausbildung. Abgesehen davon würde eine solche Maßnahme wirtschaftlich einen schweren Eingriff bedeuten für die 3. Zt. bestehenden, bewährten Ausbildungsanstalten, wie auch für die Ausbildungslustigen, denen dadurch die Möglichkeit entzogen würde, die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten am Wohnort selbst oder doch wenigstens in dessen Nähe leichter und vor allem mit viel geringeren Kosten sich anzueignen.

5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts

vom 23. Dezember 1913 — SchVOBl. Nr. XXXVII in der Fassung der VO. vom 26. April 1920 — ABl. Nr. 18

über das Verfahren bei Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Die Bekanntmachung des M. d. K. u. U. vom 30. April 1924, das Verfahren bei Besetzung erledigter Stellen an Volksschulen betr. — ABl. 21 — war in ihrer Geltung auf die Zeit der unmittelbaren Besetzung der Hauptlehrerstellen durch das Ministerium während des Personalabbaues beschränkt und hat ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Jahres 1924 verloren.

Besetzung von Hauptlehrerstellen.

Ausschreiben.

§ 1.

Erledigte oder neuerrichtete Hauptlehrerstellen an Volksschulen werden durch das Unterrichtsministerium zur Bewerbung ausgeschrieben. Wenn einer Gemeinde das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Hauptlehrerstelle zusteht, so ist dies im Ausschreiben zu bemerken.

SchG. § 50.

Bewerbungen.

§ 2.

(1) Bewerbungen um ausgeschriebene Hauptlehrerstellen sind innerhalb der im Ausschreiben bezeichneten Frist auf dem geordneten Dienstweg bei dem vorgelegten Kreischulamt und wenn